

# Spielgemeinschaft „Lyra“ Lisdorf-Picard

gegründet 1912

Mitglied im Bund Saarländischer Musikvereine

Träger der PRO MUSICA-Plakette

---



[www.sg-lisdorf-picard.de](http://www.sg-lisdorf-picard.de)

[info@sg-lisdorf-picard.de](mailto:info@sg-lisdorf-picard.de)

## Satzung der Spielgemeinschaft „Lyra“ Lisdorf-Picard

in der Fassung vom 24. Februar 2018

## § 1 Vereinsbezeichnung

- (1) Der Verein führt seit der Jahreshauptversammlung vom 23.08.2008 und der darin beschlossenen Zusammenführung der „Spielgemeinschaft der Musikvereine Lisdorf und Picard“ und dem Musikverein „Lyra“ Picard den Namen **Spielgemeinschaft „Lyra“ Lisdorf-Picard**.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein gehört dem Bund Saarländischer Musikvereine an.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik, soweit sie nicht mit Berufsmusikern ausgeübt wird, die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte, die Erziehung zu Freundschaft und die Förderung und Erziehung der Jugend im Interesse der Allgemeinheit.
- (2) Aufgaben des Vereins
  1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsmäßigen Zwecke liegenden Gebiet steht ihm nicht zu.
  2. Durchführung musikalischer Ausbildung in Zusammenhang mit allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten, Musikschulen usw.
  3. Allen interessierten Bildungsschichten die Möglichkeit zu geben, in zeitgemäßen Gemeinschaften zu musizieren.
  4. Durchführung von musikalischen Veranstaltungen und Beteiligungen an öffentlichen Veranstaltungen.
  5. Durchführung von Werbeveranstaltung für die Musik
  6. Versicherungsschutz seiner Mitglieder
  7. Förderung und Unterstützung der auch nicht im Verein betriebenen Musikarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
  8. Bezug der Verbandszeitschrift
  9. Ehrungen verdienter Mitglieder

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig. Der Verein führt:
  1. Aktive Mitglieder unabhängig von einer Altersbegrenzung
  2. Inaktive Mitglieder unabhängig von einer Altersbegrenzung
  3. Ehrenmitglieder
- (2) Mitglieder des Vereins können werden:
  1. Unbescholtene natürliche Personen beiderlei Geschlechts.  
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
  2. Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
  3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
  4. Über den Aufnahmeantrag in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie wird wirksam durch den Vorstandsbeschluss.
  5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
- (3) Austritt
  1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Danach erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein.
  2. Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
  3. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (4) Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn:

  1. Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beiträge stunden oder aufheben).
  2. Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt

3. Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
4. Es sich unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Gesamtvorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 4 Mitgliederbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 16,00 € jährlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jahresbeitrag mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden. Der Beitrag wird zum 01.01. eines Geschäftsjahres fällig.
- (2) Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied der Spielgemeinschaft ist.
- (3) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Das Mitglied kann wählen, und sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 16 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zu Abstimmungen in der Versammlung. Sie haben jedoch das Recht der Versammlung beizuwohnen.
- (2) Die minderjährigen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Pflichten der Mitglieder sind:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand sowie der Gesamtvorstand.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer, wobei jeder den Verein einzeln vertritt. Jedoch ist im Innenverhältnis die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden und des 1. Kassierers derart beschränkt, dass der 2. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert ist. Der 1. Kassierer darf im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert sind.
- (2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

## **§ 9 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes
  3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die Vereinsmitglied und volljährig sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem 2. Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Zeug-/Notenwart und im Bedarfsfalle den Beisitzern.
- (2) Der 2. Kassierer, der Schriftführer, der Jugendleiter, der Zeug-/Notenwart und die Beisitzer werden in der gleichen Weise wie der geschäftsführende Vorstand gewählt.
- (3) Zur Erweiterung des Gesamtvorstands können von der Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle Beisitzer gewählt werden. Zu Jugendbeisitzern können abweichend von § 5 Abs. 1 der Satzung auch Personen gewählt werden, die Vereinsmitglied sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (5) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes, die wenigstens einmal im Quartal stattfinden, lädt der 1. Vorsitzende, unter Beifügung der Tagesordnung ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Im Übrigen gilt § 11 der Satzung entsprechend.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.

## **§ 13 Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes**

- (1) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Zu der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 €

2. Erlass einer Vereinsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  3. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
  4. Überwachung des Musikbetriebes innerhalb des Vereins
  5. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit
  6. Ausschluss von Mitgliedern
  7. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes
  8. Wahl des Dirigenten
- (2) Über seine Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

#### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle. Die inaktiven Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme.
- (3) Wenn 1/3 aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der geschäftsführende Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes
  2. Beschlussfassung über den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes von Mitgliedern
  3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  4. Beratung des Gesamtvorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- (5) Beschlüsse können in offener Abstimmung gefasst werden, wenn dem nicht widersprochen wird.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung grundsätzlich geheim. Sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann sie offen durchgeführt werden. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine

Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (9) Über die Mitgliederversammlung, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden abzuzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre und Ehrenmitglieder. Der 1. Vorsitzende und in seinem Vertretungsfall der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (10) Zur Durchführung der Wahl des Gesamtvorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

### **§ 15 Kassenprüfungen**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und schlagen die Entlastung des Gesamtvorstandes vor.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens 2/3 der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

### **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2018 genehmigt. Hiergegen treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Georg Harig  
1. Vorsitzender

(Vereinssiegel)

Alexander Schmitt  
2. Vorsitzender